

## **Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

für SM „Baumrönne“ Werftjahresinstandsetzung und Zwischenbesichtigung

### Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Ausgabe 08/2003

### **1. Vertragsbestandteile (zu §1):**

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) Auftragsschreiben
- b) Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteile genannt sind.
- c) Leistungsbeschreibung mit
  - c.1. Beschreibung der Leistung
  - c.2. Leistungsverzeichnis
  - c.3. Anlagen für Biereintragungen
  - c.4. Sonstige Anlage
- d) Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
- e) Ergänzende Vertragsbedingungen (EVL-WFz)
- f) Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVL)
- g) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Ausgabe 08/2003

### **2. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)**

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

### **3. Vergütung (zu § 1)**

Die Angebotspreise sind Festpreise.

#### **4. Ausführung der Leistung (zu § 4)**

Die Arbeiten sind am in der Leistungsbeschreibung genannten Termin zu beginnen und bis zum im Auftragschreiben angegebenen Termin fertig zu stellen.

Für werftspezifische Arbeiten (wie Werkerstunden in den Bereichen Maschinenbau, Schiffbau, Rohrleitungsbau, Schweißarbeiten, allg. Elektroarbeiten, Konservierungs-/Reinigungsarbeiten, Gerüstbau, Holzarbeiten, Konstruktionsstunden Maschinenbau/Schiffbau/E-Technik) werden keine Zuschläge gezahlt.

Die Nennung der anderen Unternehmen und der Umfang des Nachunternehmereinsatzes sind verbindlich. Ein Wechsel dieser anderen Unternehmen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein anderes Unternehmen, das namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des anderen Unternehmens bestand oder schuldhaft kein gleichwertiges anderes Unternehmen als Ersatz benannt wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt zur Dokumentation der Leistungserbringung und des Bauzustandes auf dem Betriebsgelände des Auftragnehmers zu fotografieren. Die Berechtigung beschränkt sich auf das Schiff, auf die das Schiff umgebenden sichtbaren Bereiche der Dockanlagen und Betriebsstätten sowie auf Werkhallen, Lagerstätten oder an sonstige Orte innerhalb der Betriebsstätten des Auftragnehmers an oder in denen sich Teile, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände des Schiffes befinden. Der Auftraggeber ist berechtigt die gefertigten Fotos zur internen und externen Verwendung (beispielsweise für Prospekte oder Berichte) zu nutzen, insofern die Rechte des Auftragnehmers entsprechend der Vertragsbedingungen gewahrt bleiben. Insbesondere sind hierbei alle Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

#### **5. Vertragsstrafe(zu §11)**

Eine Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

#### **6. Ablieferungsort, Abnahme (zu §13)**

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer eine gemeinsame Abnahmeerklärung nach der Probefahrt unterschrieben haben. Der Ablieferungsort ist der Wertstandort des Auftragnehmers.

#### **7. Zahlung (zu §17)**

Alle Zahlungen werden bargeldlos in der Währungseinheit Euro geleistet.

#### **8. Sicherheitsleistung (zu §18):**

Eine Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung und für die Gewährleistung wird nicht gefordert.

#### **9. Gerichtsstand (zu §19):**

Gerichtsstand ist Bonn